



# **Amtliche Mitteilungen 76/2020**

**Ordnung der Universität zu Köln  
über die Erhebung von Hochschulabgaben  
(Abgabenordnung)**

**vom 20. Juli 2020**

**Universität zu Köln**



**Rügeobliegenheit:**

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**I M P R E S S U M**

**Herausgeber:** UNIVERSITÄT ZU KÖLN  
DER REKTOR

**Adresse:** ALBERTUS-MAGNUS-  
PLATZ 50923 KÖLN

**Erscheinungsdatum:** 20. JULI 2020

**Öffentlich ausgelegt am:** 20. JULI 2020

**bis:** 20. AUGUST 2020

# **Ordnung der Universität zu Köln**

## **über die Erhebung von Hochschulabgaben (Abgabenordnung)**

**vom 20. Juli 2020**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 22 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie der §§ 1 und 19 Absatz 1 des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW. 2006 Seite 119), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425) und des § 2 Absatz 3 der Verordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabenverordnung – HAbg-VO) vom 13. August 2015 (GV. NRW. 2015 Seite 559), erlässt die Universität zu Köln folgende Ordnung:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Erhebung von Abgaben
- § 2 Allgemeiner und besonderer Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag
- § 3 Sonstiges Studienangebot „Deutsch als Fremdsprache“
- § 4 Fachspezifische Studierfähigkeitstests
- § 5 Studierendenchipkarte
- § 6 Verspätungsgebühr
- § 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

### **§1**

#### **Erhebung von Abgaben**

Die Universität zu Köln erhebt von ihren Studierenden sowie Studienbewerberinnen und Studienbewerbern Abgaben nach dieser Ordnung.

### **§ 2**

#### **Allgemeiner und besonderer Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag**

(1) Der allgemeine Gasthörerbeitrag nach §§ 3 Absatz 1 HAbgG NRW, 52 Absatz 3 HG beträgt 100 Euro pro Semester und wird mit der Stellung des Antrags auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer fällig.

(2) Die Höhe des besonderen Gasthörerbeitrags nach §§ 3 Absatz 2 HAbgG NRW, 52 Absatz 3 HG ergibt sich aus der Summe der für das jeweilige Weiterbildungsangebot

voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, beträgt aber unabhängig davon mindestens 100 Euro pro Semester und wird mit der Stellung des Antrags auf Zulassung als besondere Gasthörerin oder besonderer Gasthörer fällig.

(3) Die Universität zu Köln erhebt für das Studium von Zweithörerinnen und Zweithörern nach §§ 3 Absatz 3 HAbgG NRW, 52 Absatz 1 HG einen Zweithörerbeitrag in Höhe von 100 Euro pro Semester, sofern keine Vereinbarung mit der Hochschule der Ersteinschreibung getroffen ist. Der Zweithörerbeitrag wird mit der Stellung des Antrags auf Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer nach § 52 Absatz 1 HG fällig.

(4) Bei einer Versagung der Zulassung vor Beginn der Vorlesungszeit ist ein bereits nach den Absätzen 1 bis 3 entrichteter Beitrag zu erstatten.

### **§ 3**

#### **Sonstiges Studienangebot „Deutsch als Fremdsprache“**

(1) Die Universität zu Köln erhebt für die Einschreibung in einen vom Lehrgebiet „Deutsch als Fremdsprache“ angebotenen studienvorbereitenden Deutschkurs einen Beitrag von 500 Euro pro Semester. Der Beitrag wird zusammen mit dem Semesterbeitrag erhoben.

(2) Die Universität zu Köln erhebt für die Teilnahme an einem vom Lehrbereich „Deutsch als Fremdsprache“ angebotenen studienbegleitenden Deutschkurs (Vorsemester oder Semester je 6 Wochenstunden) einen Beitrag von 250 Euro pro Kurs. Nach Aufnahme des Kurses geht den Teilnehmenden eine Rechnung über den Beitrag zu. Von den Beiträgen für den studienbegleitenden Deutschkurs können sich Kurzzeitstudierende aus Partnerschaftsprogrammen sowie Studierende von Studiengängen, die nach Prüfungsordnung zum Besuch der Deutschkurse verpflichtet sind, und von Studiengängen, bei denen die deutsche Sprache eine der notwendigen Unterrichtssprachen ist, bei Vorlage entsprechender Nachweise vor Aufnahme des Kurses, befreien lassen.

(3) Die Universität zu Köln erhebt für die Teilnahme an der universitätseigenen „Deutschen Sprachprüfung zum Hochschulzugang“ (DSH) eine Teilnahmegebühr in Höhe von 80 Euro. Nach Anmeldung zur Prüfung geht den Teilnehmenden eine Rechnung über den Betrag zu.

### **§ 4**

#### **Fachspezifische Studierfähigkeitstests**

Sofern in zulassungsbeschränkten Studiengängen ein fachspezifischer Studierfähigkeitstest durchgeführt werden soll, kann von den Bewerberinnen und Bewerbern eine einmalige Gebühr in Höhe von höchstens 100 Euro pro zulassungsbeschränktem Studiengang, dem dieser Test zugeordnet ist, erhoben werden.

### **§ 5**

#### **Studierendenchipkarte (UC-Card)**

(1) Für die Erstaussstellung der Studierendenchipkarte (UC-Card) wird keine Gebühr erhoben.

(2) Für jede Ersatzausstellung wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlich angefallenen Material- und Bearbeitungskosten in Höhe von 8 Euro erhoben, es sei denn die/der betroffene Studierende hat den Umstand der Ersatzausstellung nicht zu vertreten. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn

- a) die Studierendenchipkarte als gestohlen gemeldet und eine polizeiliche Diebstahlanzeige vorgelegt wird,
- b) eine Funktionsstörung der Studierendenchipkarte offensichtlich nicht auf einen bestimmungswidrigen Gebrauch, eine unsachgemäße Verwahrung oder vorsätzliche Manipulation zurückzuführen ist.

## **§ 6**

### **Verspätungsgebühr**

(1) Für eine verspätete Rückmeldung durch verspätete Zahlung des Semesterbeitrags wird eine Gebühr in Höhe von 4,60 Euro erhoben. Die Pflicht zur Entrichtung dieser Gebühr entsteht mit Ablauf des Zahlungstermins.

(2) „Bei einer verspäteten Rückmeldung von Zweithörerinnen und Zweithörern gemäß § 52 Abs. 2 HG nach Beginn des Semesters, für das die Rückmeldung erfolgt, wird eine Gebühr in Höhe von 4,60 Euro erhoben.“

## **§ 7**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Abgabenordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität zu Köln über die Erhebung von Hochschulabgaben vom 24. August 2014 (Amtliche Mitteilungen Nr. 96/2015), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 30. September 2016 (Amtliche Mitteilungen Nr. 131/2016), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität zu Köln vom 15.07.2020 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 30.06.2020.

Köln den, 20.07.2020

Der Rektor

der Universität zu Köln

gez.

Universitätsprofessor Dr. Axel Freimuth